

## Fernwärmeverteilungsanlagen

# Neue Regeln

Für die Betreiber wird es einfacher. Die neue BGR/GUV-R 119 ersetzt seit Februar 2011 das bisherige Regelwerk für Anlagen zur Verteilung von Fernwärme.

Die BGR/GUV-R 119 „Fernwärmeverteilungsanlagen“ vom Februar 2011 ersetzt die bisherige BG-Regel BGR 119 „Fernwärmeverteilungsanlagen“ vom April 2006. Der Arbeitskreis Fernwärmeverteilung im Sachgebiet Fernwärmeversorgung des Fachausschusses Gas und Wasser der DGUV hat sie überarbeitet und aktualisiert. Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Bereits in der Vorbemerkung erfährt der Unternehmer unter anderem, dass die BGR/GUV-R 119 ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten in der Fernwärmeverteilung gibt. Er kann bei Beachten der Regel davon ausgehen, damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen zu haben.

Redaktionelle Änderungen dienen dem besseren Verständnis und der besseren Lesbarkeit. Das gilt besonders für die Abschnitte 5.5 „Elektrische Betriebsmittel“ und 5.6 „Arbeiten an Anlagenteilen“ sowie in Teilen für Abschnitt 6 „Prüfungen“. Auch Anhang 4 „Vorschriften und Regeln“ wurde aktualisiert.

Die inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz beschrieben und dargestellt:

### Abschnitt 5.5

#### „Elektrische Betriebsmittel“

Ortsfeste elektrische Betriebsmittel  
Hier ist bei Schächten und Kanälen differenzierter unterschieden worden in „Schutzmaßnahmen in leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit“ und „Schutzmaßnahmen in sonstigen Räumen und Bereichen mit leitfähiger Umgebung“. Der Unternehmer (Vorgesetzter in Linie) muss hierbei nach der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall entscheiden, welche Schutzmaßnahmen anzuwenden sind.

Die veränderte Formulierung lautet:  
In der Regel fallen Schächte und Kanäle nicht unter die VDE 0100-706 (Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – „Leitfähige Bereiche mit begrenzter Bewegungsfreiheit“–), wobei die Regel die Ausnahme nicht ausschließt.  
Es ist ein zusätzlicher Schutzpotentialausgleich aller leitfähigen Teile zu schaffen. Steckdosen sind außerhalb von Schächten (bei Kanälen nach technischer Möglich-



keit) anzuordnen und in Stromkreisen mit  $I_N \leq 32$  A durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit  $I_{\Delta N} \leq 30$  mA zu schützen. Für diese Steckdosen ist auch ein IT-Netz mit Isolationsüberwachung zulässig.

### Abschnitt 5.6

#### „Arbeiten an Anlagenteilen“

Dieser Abschnitt wurde zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit neu und einfacher formuliert. Es wird direkt im neuen Abschnitt 5.6.1 Bezug genommen auf das Freigabeverfahren nach Abschnitt 4.6, so dass im Weiteren auf die Formulierung „Abweichend von Abschnitt 5.6.1“ verzichtet werden konnte. Dadurch sind zwei Unterabschnitte (5.6.6 und 5.6.7) entfallen.

Inhaltliche Änderungen könnten aus der nachfolgenden Gegenüberstellung interpretiert werden, obwohl Nachforschungen im Internet sinngemäß keinen inhaltlichen Unterschied ergeben haben. So sind „Gutachten“ und „Sachverständige“ keine geschützten Bezeichnungen. Eine gutachterliche Stellungnahme beziehungsweise gutachterliche Beurteilung entspricht einem fachlichen bzw. fachspezifischen Gutachten durch Sachverständige oder eben Gutachter.

Die jeweiligen Änderungen sind in der Gegenüberstellung **rot** dargestellt.

#### Vorher:

Ein Verfahren darf nur angewendet werden, wenn für das Verfahren und die verwendeten Arbeitsmittel ein **Gutachten eines anerkannten Sachverständigen** vorliegt, **das** die Eignung des Verfahrens und der eingesetzten Arbeitsmittel bestätigt.

**Anerkannte Sachverständige können z. B. sein:**

1. Die Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) nach der Betriebssicherheitsverordnung sowie anderer vergleichbarer Stellen,
2. Sachverständige eines Unternehmens und der **öffentlich-rechtlichen** Materialprüfanstalten (MPA), soweit sie behördlich für die Begutachtung der von diesem Unternehmen angewendeten Verfahren und die verwendeten Arbeitsmittel anerkannt sind,
3. die von der Berufsgenossenschaft anerkannten Sachverständigen,
4. von der **Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW) benannte Fachleute.**

**Nachher:**

Ein Verfahren darf nur angewendet werden, wenn für das Verfahren und die verwendeten Arbeitsmittel eine **gutachterliche Stellungnahme** vorliegt, die die Eignung des Verfahrens und der eingesetzten Arbeitsmittel bestätigt.

**Gutachterliche Stellungnahmen können verfasst werden z. B. von:**

1. Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstellen (ZUS) nach der Betriebssicherheitsverordnung sowie anderer vergleichbarer Stellen,
2. Sachverständigen eines Unternehmens und der **öffentlich-rechtlichen** Materialprüfanstalten (MPA), soweit sie behördlich für die Begutachtung der von diesem Unternehmen angewendeten Verfahren und die verwendeten Arbeitsmittel anerkannt sind,
3. der Berufsgenossenschaft anerkannten Sachverständigen,
4. vom AGFW benannten Fachleuten.

**Abschnitt 6 „Prüfungen“**

Im Abschnitt 6.1 wurde in Satz 2 „einer Funktionsprüfung“ durch „einem Anzeigetest“ ersetzt.

Danach lautet Satz 2: „Nicht ortsfeste Messgeräte oder Warneinrichtungen müssen zusätzlich vor jedem Einsatz einem Anzeigetest unterzogen werden.“

Abweichend von Satz 2 wird auf das AGFW-Arbeitsblatt FW 439 hingewiesen und in der Kommentierung wurden die Hinweise auf die BG-Informationen 518, 647 und 836 ersatzlos gestrichen. Im Arbeitsblatt FW 439 sind die einzuhaltenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen beschrieben, um bei der Schacht-/Kanalatmosphärenmessung in der Fernwärme auf den Anzeigetest vor jedem Einsatz beziehungsweise arbeits-täglich nach BGI 518 und BGI 836 verzichten zu können.

Hinweis zur Gültigkeit des AGFW – Arbeitsblattes FW 439:

Abweichend von Abschnitt 6.1 Satz 2 gilt durch Vereinbarungen mit den entsprechenden Herstellern bei Fernwärmeverteilungsanlagen nach dieser Regel das AGFW – Arbeitsblatt FW 439 „Umgang mit mobilen Gasmessgeräten für die Schacht-/Kanalatmosphärenmessung in der Fernwärme“.

Die nachfolgenden Hinweise wurden ersatzlos aus der BGR/GUV-R 119 gestrichen:

Hinsichtlich der Prüfung auf Funktionsfähigkeit siehe auch BG-Informationen

- „Prüfung der Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen für den Einsatz auf Deponien“ (BGI 647),
- „Sichere Technik; Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“ (BGI 518),
- „Sichere Technik; Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff – Einsatz und Betrieb“ (BGI 836).

Siehe auch § 36 der Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ (BGV C5).

**Weitere Änderungen**

- Im Abschnitt 4.6.3 wurde unter Anlagenverantwortliche und Arbeitsverantwortliche jeweils hinter eingewiesen „bzw. unterwiesen“ hinzugefügt, um zwischen fremden und eigenen Mitarbeitern zu unterscheiden.
- Im Abschnitt 5.2.1 wurden in der beispielhaften Aufzählung „Geeignete feste Einrichtungen sind z. B.:“ die Steigleitern im zweiten Spiegelstrich mit aufgenommen.

Seit Mitte März 2011 steht die BGR/GUV – R 119 als PDF-Datei im Internet zum Herunterladen bereit.

Mittlerweile ist seit Anfang Juni auch die Druckausgabe erhältlich und kann bestellt werden.

DR. WERNER STEINBRINK

[steinbrink.werner@bgetem.de](mailto:steinbrink.werner@bgetem.de)

**IN EIGENER SACHE**

Die Geschäftsstelle Ulm meldet sich ab.

Nach 31 erfolgreichen Jahren stellte unsere Geschäftsstelle Ulm den Geschäftsbetrieb zum 29. Juli 2011 ein.

Die Schließung der Geschäftsstelle resultiert aus den notwendigen strukturellen Veränderungen durch die Fusionen der vergangenen Jahre.

Ihre gewohnten Ansprechpartner bleiben weiterhin Dipl.-Ing. Dirk Ruhland und Dipl.-Ing. Karl-Hans Berger.

Dipl.-Ing. (FH) Walburga Finzel übernimmt neue Aufgaben in Norddeutschland.